

Entsendungen von MSE Mitarbeitern Melde- und Bewilligungspflicht bei Einsätzen in der Schweiz

1. Bewilligungspflicht:

Arbeitseinsätze in der Schweiz von mehr als 90 Kalendertagen Gesamtdauer sind in der Schweiz bewilligungspflichtig. Für die Ausstellung von Bewilligungen sind die jeweiligen kantonalen Ämter für Migration bzw. Polizeiwesen verantwortlich.

2. Meldepflicht:

Grundsätzlich sind alle Arbeitseinsätze in der Schweiz bis zu einer Gesamtdauer von **maximal 90 Kalendertagen pro Person und Jahr** bewilligungsfrei. Als Ersatz für eine Bewilligung müssen zwingend alle Arbeitseinsätze in der Schweiz beim jeweils zuständigen kantonalen Amt gemeldet werden – **zwingende Meldepflicht**. Dieser Meldepflicht kann einfach nachgekommen werden, indem eine Onlinemeldung über das Internetportal des Staatssekretariats für Wirtschaft (www.seco-admin.ch) vorgenommen wird.

Grundsätzlich obliegt die Meldepflicht dem direkten Arbeitgeber des Mitarbeiters. **Sie dürfen KEINE Mitarbeiter der Firma MSE mit in die Schweiz nehmen!** Einzige Ausnahme: sie verfügen über einen Betriebssitz in der Schweiz!

3. Verstöße gegen die Meldepflicht, Risiken für das Unternehmen bzw. den Verleiher:

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann eine Verwaltungsstrafe von bis zu **CHF 5.000,--** zur Folge haben. Zusätzlich zu dieser Verwaltungsstrafe können eventuell entstehende Kontrollkosten und Auslagen der zuständigen Behörde dem Verursacher aufgerechnet werden.

Bei einem mehrmaligen Verstoß gegen die Meldepflicht besteht auch die Möglichkeit, dass dem jeweiligen Unternehmen die **Bewilligung für eine Arbeitstätigkeit** in der Schweiz entzogen wird.

4. Verstöße gegen die Meldepflicht, Risiken für den Dienstnehmer:

Nach Schweizer Gesetzgebung ist in letzter Konsequenz der Dienstnehmer für die Einhaltung der Meldepflicht verantwortlich. Sollte ein Arbeitnehmer für einen Arbeitseinsatz in der Schweiz nicht gemeldet werden, so kann es unter Umständen auch zu einem Verfahren gegen den Arbeitnehmer selbst kommen.

Sollten Sie als unser Kunde (mit Betriebssitz in der Schweiz) einen Arbeitseinsatz für MSE Mitarbeiter in der Schweiz haben, so müssen Sie uns dies unbedingt einen Tag vor Arbeitsantritt in der Schweiz mitteilen, sodass wir die Meldung ordnungsgemäß durchführen können.

Melde- und Bewilligungspflicht bei Einsätzen im Fürstentum Liechtenstein

Arbeitseinsätze für Mitarbeiter in Liechtenstein sind ebenfalls bewilligungspflichtig. Diesbezüglich möchten wir Sie bitten, uns gegebenenfalls vorab zu informieren. Gerne helfen wir Ihnen weiter.

Melde- und Bewilligungspflicht bei Einsätzen in Deutschland:

Auch für die nach Deutschland entsendeten Mitarbeiter muss eine Meldung bei der Oberfinanzlandesdirektion erfolgen. Außerdem müssen die Mindestlöhne an die zu bezahlenden Löhne in Deutschland angepasst werden.

Wichtig:

- Bei einer Entsendung ins Bauhauptgewerbe muss der Mitarbeiter zusätzlich bei der SOKA-BAU (Bauarbeiterurlaubskasse) gemeldet werden.
- Jeder Baustellenwechsel muss separat bei der Oberfinanzlandesdirektion gemeldet werden.

Da die Kontrollen auf deutschen Baustellen sehr streng sind, muss der Dienstnehmer in jedem Fall folgende Unterlagen mit sich führen:

- Versicherungsbestätigung der jeweiligen Sozialversicherung
- Lohnzettel vom Vormonat
- Arbeitsvertrag
- Stundenzettel

Sollten die o. a. Meldungen nicht erfolgen bzw. sollte ein Verstoß gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vorliegen, so kann **dies mit einer Strafe von bis zu € 500.000,--** geahndet werden.